

Verkehrsordnung

Reg.-Nr. 2025/111/TBA

Es wird folgende Verkehrsordnung gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG öffentlich aufgelegt:

Strasse, Weg:	Herrenstrasse
Antragsteller:	Gemeinde Rickenbach
Anordnung:	Zonenhöchstgeschwindigkeit 30 km/h, Fahrverbot, Sackgasse

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

- Die Signale 2.59.1 / 2.59.2 "Beginn und Ende Zonenhöchstgeschwindigkeit 30 km/h", 4.09.1 "Sackgasse mit Ausnahmen" und 2.14 "Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder" mit Zusatz "Landwirtschaftliche Fahrten gestattet" gemäss Situationsplan vom 1. Oktober 2025.

Der Situationsplan kann bei der Gemeinde Rickenbach eingesehen werden.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

10. November 2025

Politische Gemeinde Rickenbach